

Anhang

Projekt Bewirtschaftungsverträge Naturnahe Landwirtschaft

Beitragssystem und Bewirtschaftungsrichtlinien

gültig ab 2002

Auflage Februar 2005
 (mit Anpassungen bis Ende

Träger:

Baudepartement des Kantons Aargau, Abteilung Landschaft und Gewässer Finanzdepartement des Kantons Aargau, Abteilung Landwirtschaft

Projektleitung, Vertreter aus:

Abteilung Landschaft und Gewässer Abteilung Landwirtschaft Abteilung Wald

Geschäftsstelle:

Agrofutura, Ackerstrasse, Postfach, 5070 Frick Tel. 062 865 63 63 Fax 062 865 63 79 agrofutura@agrofutura.ch Die 1. Auflage von «Beitragssystem und Bew

Die 1. Auflage von «Beitragssystem und Bewirtschaftungsrichtlinien» wurde am 5. März 2002, die vorliegende 2. Auflage am 15. Februar 2005 von der Projektleitung verabschiedet.



Beitragssystem und Bewirtschaftungsrichtlinien gelten als Ausführungsbestimmungen der kantonalen Ökoverordnung (ÖkoV) vom 26.5.1999 und von Abschnitt V des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzdekrets (NLD) vom 26.2.1985. Sie stützen sich auf die Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 7.12.1998 und auf die Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) des Bundes vom 4.4.2001. Die Umsetzung der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) erfolgt im Kanton Aargau vollumfänglich über die kantonalen Bewirtschaftungsverträge, für welche die vorliegenden Bewirtschaftungsrichtlinien massgebend sind.

Beitragssystem und Bewirtschaftungsrichtlinien sind Bestandteil der Bewirtschaftungsverträge und gelten somit verbindlich für alle Vertragsflächen und -objekte. Abweichende Regelungen sind in den Bewirtschaftungsverträgen speziell vermerkt.



2. Vertragsangebote

Entsprechend den in übergeordneten Planungen (kantonaler Richtplan, Landschaftsentwicklungsprogramme bzw. -konzepte) festgelegten Prioritäten für die ökologische Aufwertung der Landschaft gelten in den verschiedenen Gebieten des Kantons unterschiedliche Vertragsangebote:

Angebot A: Gesamtbetriebliche Verträge

Angebot B: LEP-Verträge Angebot C: Einzelverträge

NATUR IN DER LANDWIRTSCHAFT

6. 2.3

Angebot A: Gesamtbetriebliche Verträge



Kurzbeschreibung

Verträge mit Betriebsbeitrag sind für Betriebe möglich, deren Betriebsfläche zu einem wesentlichen Teil (mind. 30%) innerhalb der Beitrags- und Aufwertungsgebiete gemäss kantonalem Richtplan bzw. innerhalb der Umgebungsbereiche zu den Auengebieten liegt.

Karte 1: Angebot A

Gesamtbetriebliche Verträge sind möglich in den Beitrags- und Aufwertungsgebieten gemäss kantonalem Richtplan.

Angebot

- Beiträge für alle Objekttypen gemäss Grundangebot
- Beiträge für weitere spezifische Objekttypen je nach Gebiet:
 - Spezifische Objekte für wertvolle Obstgärten insbesondere in kantonalen Vorrangebieten
 - Spezifische Objekte innerhalb der Umgebungsbereiche zu den Auengebieten
- Spezifische Objekte in Wässermattengebieten
- Nährstoff-Pufferzonen bei Feuchtgebieten von mindestens kantonaler Bedeutung (NKB*)
- Betriebsbeitrag naturnahe Landwirtschaft: Betriebe mit gesamtbetrieblichem Vertrag erhalten zusätzlich zu den Beiträgen für die einzelnen Vertragsobjekte einen Betriebsbeitrag pro Hektare LN*:

Landwirtschaftliche Produktionszonen*	Anteil der Vertrags- flächen an der LN	Betriebsbeitrag pro ha LN			
AZ, EÜZ, ÜZ	12 bis 20%	Fr. 80			
AZ, EÜZ, ÜZ	mehr als 20%	Fr. 120			
HZ, BZ 1	von 15 bis 25%	Fr. 80			
HZ, BZ 1	mehr als 25%	Fr. 120			

Anforderungen

Allgemeine Bedingungen

- Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) gemäss Anhang der DZV*.
- Biotope gemäss Kennartensystem der kantonalen Naturschutzverordnung sowie Schutzzonen gemäss der kommunalen Nutzungsplanung Kulturland sind zu erhalten und sachgerecht zu pflegen.
- Lage und Verteilung der naturnahen Objekte werden unter Berücksichtigung der Gesamtlandschaft und der Standortbedingungen festgelegt.

Mindestanteil naturnahe Elemente

 Die im Bewirtschaftungsvertrag erfassten Objekttypen machen zusammen mind. 1 ha und bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche folgende Mindestanteile aus:

AZ/EÜZ/ÜZ* mind.12% HZ/BZ 1* mind.15%

Mindestanteil extensiv und wenig intensiv genutzte, artenreiche Wiesen

- Nicht gedüngte und spät geschnittene, artenreiche Wiesen machen mind. 3% der Naturwiesen aus:
 - extensiv genutzte Wiese mit Vernetzungsfunktion
 - Rückführung in Fromentalwiese
 - Fromentalwiese ungedüngt
 - Magerwiese mit einem Schnitt
 - Magerwiese mit zwei Schnitten
 - extensiv genutzte Wiese auf Ackerland
 - Nährstoff-Pufferzone.
- Nicht oder wenig gedüngte und spät geschnittene, artenreiche Wiesen machen mind. 10% der Naturwiesen aus (keine Gülle, kein Klärschlamm, kein Handelsdünger):
 - Fromentalwiese leicht gedüngt
 - extensiv genutzte Wiese mit Vernetzungsfunktion
- Rückführung in Fromentalwiese
- Fromentalwiese ungedüngt
- Magerwiese mit einem Schnitt
- Magerwiese mit zwei Schnitten
- extensiv genutzte Wiese auf Ackerland
- Nährstoff-Pufferzone.

Mindestanteil ökologischer Ausgleichsflächen auf Ackerland

 Der Anteil ökologischer Ausgleichsflächen auf der Ackerfläche muss mind. 3% der offenen Ackerfläche ausmachen (ausgenommen Betriebe mit weniger als 3 ha offener Ackerfläche).

Mindestanteil Kleinstrukturen und Einzelbäume

- Auf der Betriebsfläche stehen mind. so viele Einzelbäume, wie die landwirtschaftliche Nutzfläche in ha ausmacht, mindestens aber 10 Einzelbäume. Markante Bäume in der Landschaft müssen erhalten bleiben.
- Kleinstrukturen, wie Gebüschgruppen, Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Ast- oder Holzhaufen, Ruderalflächen, u. ä. machen mind. 0,5% der LN und mind. 10 Aren aus. Vorhandene Kleinstrukturen und Hecken sind zu erhalten und sachgerecht zu pflegen.
- Mind. 3 verschiedene Arten von Kleinstrukturen müssen vorhanden sein. Mind. 1 Element im Gesamtumfang von mind. 1 Are ist neu anzulegen.

* Erklärungen zu den Abkürzungen befinden sich nach Punkt 4.

Angebot B: LEP-Verträge

Kurzbeschreibung

Verträge für ökologische Aufwertungsmassnahmen gemäss Prioritäten der Landschaftsentwicklungsprogramme (LEP) und -konzepte (LEK) zur Förderung der biologischen Qualität und Vernetzung.

Angebot

- Beiträge für alle Objekttypen gemäss Grundangebot
- ev. weitere Beiträge für spezifische Objekttypen je nach Zielsetzungen und Prioritäten gemäss LEP/ LEK

Anforderungen

Allgemeine Bedingungen

- Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) gemäss Anhang der DZV.*
- Biotope gemäss Kennartensystem der kantonalen Naturschutzverordnung sowie Schutzzonen gemäss der kommunalen Nutzungsplanung Kulturland sind zu erhalten und sachgerecht zu pflegen.
- Bereitschaft und Motivation für die Umsetzung der LEP-Vorgaben bei einer genügenden Anzahl der Bewirtschafter/Bewirtschafterinnen des Gebiets vorhanden.
- Lage und Verteilung der naturnahen Objekte werden unter Berücksichtigung der Gesamtlandschaft und der Standortbedingungen festgelegt.
- Die Bewirtschafter/Bewirtschafterinnen einer Landschaftskammer müssen innerhalb von 6 Jahren nach Beginn der Vertragsabschlüsse einen vorgegebenen Mindestanteil an Vertragsflächen ausweisen (quantitative Zielvorgabe).



Karte 2: Angebot B

LEP-Verträge sind möglich in Regionen mit bestehendem LEP oder LEK. Hier dargestellt: LEP-Grenzen.

Mindestanteil Kleinstrukturen und Einzelbäume auf den Vertragsflächen

- Kleinstrukturen wie Gebüschgruppen, Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Ast- oder Holzhaufen, Ruderalflächen u. ä. machen mind. 3% der gesamten Vertragsfläche, mindestens aber 5 Aren aus. Vorhandene Kleinstrukturen und Hecken sind zu erhalten und sachgerecht zu pflegen. Mind. 1 Kleinstruktur im Gesamtumfang von mind. 1 Are ist neu anzulegen.
- Pro ha Vertragsfläche steht mind. 1 Einzelbaum. Markante Bäume in der Landschaft müssen erhalten bleiben.

Angebot C: Einzelverträge

many

Karte 3: Angebot C
Einzelverträge sind
hauptsächlich möglich in
Naturschutzgebieten von
kantonaler Bedeutung.

Kurzbeschreibung

Verträge für Einzelflächen, welche für den Naturschutz von kantonaler Bedeutung sind: Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung (NKB), weitere Flächen von kantonaler Bedeutung, Nährstoff-Pufferzonen bei Feuchtgebieten von mindestens kantonaler Bedeutung (NKB) sowie spezifische Massnahmen innerhalb der Umgebungsbereiche zu den Auengebieten und innerhalb der Wässermattengebiete.

Angebot

Beiträge für folgende Objekttypen:

Objekttypen	Mindestflächen/Zusatzanforderungen					
Streuwiese	mind. 15 Aren					
Magerwiese mit einem Schnitt	mind. 15 Aren					
Magerwiese mit zwei Schnitten	mind. 15 Aren					
Fromentalwiese ungedüngt	mind. 30 Aren					
Fromentalwiese leicht gedüngt	mind, 30 Aren					
Nährstoff-Pufferzone	Angrenzend an Feuchtgebiete und Stillgewässer von kantonaler Bedeu- tung (NKB), angrenzend an Flächen mit Bewirtschaftungsvertrag					
Extensiver Ackerbau	Auf Flächen mit Restbeständen einer wertvollen Ackerbegleitflora					
Spezifische Objekttypen für Auengebiete	Innerhalb der Umgebungsbereiche zu den Auengebieten					
Spezifische Objekttypen für Wässermattengebiete	Innerhalb der Wässermattengebiete					
Weitere Objekttypen gemäss Pfl	egekonzepten für NKB					

Anforderungen

Allgemeine Bedingungen

Verträge können auch mit Bewirtschaftern / Bewirtschafterinnen abgeschlossen werden, die beim Bund nicht direktzahlungsberechtigt sind (Erfüllung des ÖLN* gemäss Anhang der DZV* nicht zwingend nötig). In diesen Fällen ist das Angebot auf Streuwiesen, Magerwiesen mit einem Schnitt, Magerwiesen mit zwei Schnitten und Fromentalwiesen ungedüngt beschränkt, und die Kantonsbeiträge gelten vor allem die Pflegeleistungen ab.

Biotope gemäss Kennartensystem der kantonalen Naturschutzverordnung sowie Schutzzonen gemäss der komm. Nutzungsplanung Kulturland sind zu erhalten und sachgerecht zu pflegen.

3. Objekttypen und Beiträge

Objekttypen	Vertrag ¹⁾		Beiträge (in Fr. pro a und Jahr)						
			AZ 2)		HZ ²⁾		BZ 1 ²⁾		Bonus
			Total 4)	Bund 3)	Total 4)	Bund 3)	Total 4)	Bund 3)	
Grundangebot von Objekttypen									
Buntbrache linear / kleinflächig	АВ		45	30	45	30	35	-	7
Buntbrache flächig	АВ		35	30	35	30	-	-	7
Rotationsbrache	A B		30	25	30	25	-	-	7
Ackerschonstreifen	A B		20	15	20	15	-	-	-
Extensiv genutzte Wiese auf Ackerland	A B C 5)		30	15	25	12	20	7	7
Wiesenblumenstreifen	АВ		40	15	35	12	30	7	7
Streuwiese	A B C 6) 7)		15	15	15	12	15	7	4
Magerwiese mit einem Schnitt	A B C 6) 7)		25	15	22	12	19	7	4
Magerwiese mit zwei Schnitten	A B C 6) 7)		25	15	22	12	19	7	4
Fromentalwiese ungedüngt	A B C 6) 7)		23	15	20	12	17	7	4
Rückführung in Fromentalwiese	A B		20	15	17	12	15	7	-
Extensiv genutzte Wiese mit Vernetzungsfunktion / Waldrandwiese	АВ		18	15	15	12	12	7	-
Fromentalwiese leicht gedüngt	A B C 6)		20	6.50	17	6.50	15	4.50	-
Extensive Rinderweide	A B C 8)		8	-	8	-	8	-	-
Hecken, Feld- und Ufergehölze	A B C 8)	neu 9)	50	15	45	12	40	7	-
		best.9)	40	15	35	12	30	7	-
		SL ⁹⁾	25	15	25	12	25	7	_
Kleinstrukturen	АВ	AWL ¹⁰⁾	45,	15 11)	40	12 11)	35	7 11)	-
		SL10)	25	15 11)	25	12 11)	25	7 11)	-
Einzelbäume, Baumreihen	АВ	AWL ¹⁰⁾	45,	15 11)	40	15 ¹¹⁾	35	15 11)	-
		SL10)	25	15 11)	25	15 11)	25	15 11)	_
Lichte Waldfläche	A B		30		30	-	30	_	15
Objekttypen für Obstgärten									
Obstgärten in kantonalen Vorranggebieten (Beitrag pro Baum)	АВ		45	15	45	15	45	15	-
Andere wertvolle Obstgärten (Beitrag pro Baum)	АВ		40	15	40	15	40	15	-
Ungedüngte Obstgartenwiese mit Frühschnitt	АВ		15	15	12	12	9	7	-
Extensive Rinderweide in Obstgärten	A B		6	-	6	-	6	-	-
Objekttyp für Ackerbegleitflora (Segetalarten)									
Extensiver Ackerbau	ABC		17	-	17	-	-	-	_
Objekttyp für Pufferzonen									
Nährstoff-Pufferzone	ABC		20	15	17	12		_	-
Objekttypen für Umgebungsbereiche zu den Auer	naebleten								
Streuwiese Neuschaffung	ABC		36	15			_	<u>.</u>	_
Extensive Rinderweide (Auenschutz)	ABC	HA ¹⁰⁾	27	10.		<u>.</u>			
Existing to Milast Wolds (Macrisolidiz)	N B 0	AL ¹⁰)	22						-
		IW10)	18	-	-	-	-	_	-
Objekttypen für Wässermattengebiete									
Bewirtschaftung als Wässermatten	ABC		30		<u>.</u>			-	_
Artenreiche Wiesen auf Wässermatten	ABC		42	15	_		_	_	
Wässermatten ungedüngt	ABC		36	15	-	_			_
Kleinstrukturen auf Wässermatten	ABC		70	1511)					

- 1) A = gesamtbetrieblicher Vertrag; B = LEP-Vertrag; C = Einzelvertrag
- 2) Zonen des Produktionskatasters
- 2) Bund: Beiträge für den ökologischen Ausgleich gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV)
- 4) Total: Beiträge für den ökologischen Ausgleich gemäss DZV zuzüglich Beiträge gemäss Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) und kantonale Zusatzbeiträge
- 5) Einzelverträge für Nährstoff-Pufferzonen möglich
- 6) Mindestflächen siehe Angebot C
- 7) Einzelverträge sind auch für Bewirtschafter/Bewirtschafterinnen ohne Direktzahlungen des Bundes möglich. In diesen Fällen gelten die bei den einzelnen Objekttypen aufgeführten Kantonsbeiträge
- 8) Einzelverträge nur in Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung (NKB)
- 9) Heckenbeiträge: neu = Heckenneupflanzungen im Rahmen des Projekts
- best. = bestehende Hecken, Feld- und Ufergehölze; SL = bestehende Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Heckenneupflanzungen in Steillagen
- 10) Abstufung nach Bodenqualität: AL = Ackerland (Bodeneignungsklassen 1 und 2); AWL = Acker- und Wiesland (Bodeneignungsklassen 1 und 2, 3, 4 und 5); SL = Steillagen und andere wenig produktive Böden (Bodeneignungsklasse 6); IW = Intensiv genutzte Wiese; HA = nach Humusabtrag
- 11) Beitrag Bund nur, wenn Anforderungen für extensiv genutzte Wiese, Hecken o.a. gemäss DZV erfüllt

NATUR IN DER LANDWIRTSCHAFT

4. Bewirtschaftungsrichtlinien für die einzelnen Objekttypen

Für die aufgeführten Objekttypen gelten als Grundanforderungen die Bedingungen und Beiträge gemäss der Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV). Die Zusatzanforderungen sind abgestimmt auf die Ökoqualitätsverordnung des Bundes (ÖQV) und angepasst auf die spezifischen Bedingungen und Erfordernisse im Kanton Aargau. Diese zusätzlichen Auflagen und Anforderungen an die Qualität und die Vernetzung der Objekte sind verknüpft mit einer Erhöhung der ökologischen Direktzahlungen des Bundes (im Folgenden als «Anteil Bund DZV» bezeichnet) um Beiträge gemäss ÖQV und um kantonale Zusatzbeiträge (im Folgenden als «Anteil Kanton» bezeichnet). Für naturnahe Objekte, die nach DZV des Bundes nicht beitragsberechtigt sind, gelten allein die hier aufgeführten Richtlinien. Die Höhe der jährlichen Beiträge wird pro Are

bzw. pro Baum angegeben.

Abkürzungen

A -1---1

Für die Zonen des Produktionskatasters werden verwendet:

AL	Ackerland
AWL	Acker- und Wiesland
ΑZ	Ackerbauzone (Landw. Produktions-
	zone)
BZ 1	Bergzone 1 (Landw. Produktionszone)
DZV	Direktzahlungsverordnung
ΕÜΖ	Erweiterte Übergangszone (Landw.
	Produktionszone)
HZ	Hügelzone (Landw. Produktionszone)
IW	Intensives Wiesland
LEK	Landschaftsentwicklungskonzept
LEP	Landschaftsentwicklungsprogramm
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
NKB	Naturschutzgebiet von kantonaler
	Bedeutung
NLD	Natur- und Landschaftsschutzdekret
	(Kanton)
ÖkoV	Ökoverordnung (Kanton)
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
ÖQV	Ökoqualitätsverordnung (Bund)
SL	Steillagen
ÜZ	Übergangszone (Landw. Produktions-
	zone)

HINWEISE

In der Gesamtbroschüre sind die detaillierten Beschreibungen pro Objekttyp enthalten. Dazu sind alle Angaben zu den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Objekttypen gemacht, sowie die Bewirtschaftung und Pflege der verschiedenen Objekttypen beschrieben.

Bezugsquelle

Abteilung Landwirtschaft (AL) Sektion Agrarwirtschaft und Ökologie Telli-Hochhaus, CH-5004 Aarau Telefon 062 835 28 00, Fax 062 835 28 10 http://www.ag.ch/landwirtschaft